

## Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung des Zulassungsverfahrens bei der Studienplatzvergabe im Bachelorstudiengang Psychologie

Vom TT.MM.JJJ

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Änderungssatzung:

### § 1

Die Satzung zur Durchführung des Zulassungsverfahrens bei der Studienplatzvergabe im Bachelorstudiengang Psychologie vom 31. März 2015 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt, Jg. 39, Nr. 1, S. 148) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden die Worte „Satzung der Universität“ durch die Worte „die KU“ ersetzt.

b) In Abs. 3 wird das Datum „18. Juni 2007“ durch das Datum „10. Februar 2020“ ersetzt und es wird die GVBI S. Nummer „401“ durch die Nummer „87“ ersetzt.

2. § 2 wird gestrichen.

3. § 3 wird gestrichen.

4. Der bisherige § 4 wird zu § 2.

5. Der bisherige 5 wird zu § 3 und wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Auswahlverfahren“ durch das Wort „Vergabeverfahren“ ersetzt.

b) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 wird der Verweis auf „Art. 45 des Bayerischen Hochschulgesetzes“ durch den Verweis auf „Art. 88 Abs. 5 und 6 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetzes“ ersetzt.

c) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) <sup>1</sup>Die übrigen Studienplätze werden nach Maßgabe einer Rangliste vergeben. <sup>2</sup>Dafür wird eine Gesamtnote ermittelt, die sich aus der durchschnittlichen Note der Hochschulzugangs-berechtigung, dem Studieneignungstest nach Abs. 3 und sonstigen Leistungen nach Abs. 4 ergibt. <sup>3</sup>Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.“

d) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) <sup>1</sup>Der Prozentrang im Psychologiespezifischen Bachelor-Studieneignungstests der DGPs „BaPsy-DGPs“ der Deutschen Gesellschaft für Psychologie wird anhand folgender Formel in eine Note umgerechnet:

**$((100-\text{PROZENTRANG}) \cdot 0.05) + 1$ .**

<sup>2</sup>Liegt kein Ergebnis des BaPsy-DGPs vor, wird die Note 6 angesetzt.“

e) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Gewichtung der Gesamtnote erfolgt in folgendem Verhältnis: durchschnittliche Note der Hochschulzugangsberechtigung: 85 Prozent, Note des Studieneignungstests BaPsy-DGPs: 15 Prozent.“

f) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) <sup>1</sup>Für den Nachweis mindestens einer der folgenden Leistungen wird die errechnete Gesamtnote um 0,25 Notenstufen verbessert:

1. freiwilliges soziales Jahr, freiwilliges ökologisches Jahr oder ein sonstiger Freiwilligendienst von mindestens einem Jahr, der nach dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendienst anerkannt ist, oder Bundesfreiwilligendienst von mindestens einem Jahr nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder
2. zusammenhängende Beschäftigung von mindestens einem Jahr bei einer kirchlichen, caritativen oder sozialen Einrichtung.

<sup>2</sup>Der Nachweis über die Tätigkeit gemäß Satz 1 ist dem Antrag beizufügen.“

g) Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, sowie sonstige ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen, werden nach den für Deutsche geltenden Bestimmungen am Vergabeverfahren beteiligt.“

6. Der bisherige § 6 wird § 4 und wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Hochschule“ durch das Wort „KU“ ersetzt.

7. Der bisherige § 7 wird § 5 und wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

8. Der bisherige § 8 wird zu § 6 und wie folgt gefasst:

#### „§ 6 Höhere Fachsemester

Die Zulassung in höhere Fachsemester erfolgt entsprechend den Maßgaben des § 33 HZV.“

9. Der bisherige § 9 wird zu § 7.

## § 2

Diese Satzung tritt am 1. April 2025 in Kraft und gilt erstmalig für Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Psychologie ab Wintersemester 2025/2026 aufnehmen möchten.

